

Presseerklärung

14. Januar 2016

Skiunfall auf Tagung nicht unfallversichert

Kein sachlicher Zusammenhang zwischen Freizeitaktivität und versicherter Tätigkeit

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Urlaubs- und Freizeitaktivitäten wie auch sportliche Betätigungen stehen, auch wenn das Unternehmen sie finanziert, nicht unter dem gesetzlichen Versicherungsschutz. Das hat das Landessozialgericht Hessen im Fall einer Führungskräfte tagung in einer alpinen Skiregion mit Urteil vom 20.07.2015 (Az.: L 9 U 69/14) entschieden. „Grund dafür ist, dass der Arbeitgeber nicht darüber bestimmen kann, wie diese Freizeitaktivitäten im Einzelnen durchzuführen sind. Deshalb kommt es auch nicht darauf an, ob der Arbeitgeber den Skipass bezahlt oder für die Tagungsteilnahme Urlaubstage angerechnet werden“, erläutert der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg die Entscheidung.

In dem Fall war ein 49-jähriger Mann im Rahmen einer Führungskräfte tagung beim Skifahren gestürzt und verletzte sich dabei an der Schulter. Der Mann, der die zentrale Kundenbearbeitung einer europaweit agierenden Firma leitet, beantragte daraufhin die Anerkennung als Arbeitsunfall, was die Berufsgenossenschaft ablehnte. Begründung: Der Unfall habe sich auf der Tagung während der Freizeitaktivitäten ergeben. Diese seien als unversicherte private Tätigkeiten einzustufen. Da die Tagung nur einem kleinen Kreis der insgesamt 280 Beschäftigten offen gestanden habe, bestehe auch unter dem Aspekt der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung kein Versicherungsschutz.

Das Landessozialgericht Hessen schloss sich der Argumentation der Berufsgenossenschaft an. Das Skifahren habe in keinem inneren oder sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit des verunglückten Angestellten gestanden. Vielmehr habe dies im Rahmen des vom Tagesordnungsprogramm abgegrenzten Freizeitbereichs stattgefunden. Die Teilnahme hieran sei nicht verbindlich gewesen. Der maßgebliche Vormittag habe zur freien Verfügung gestanden. Dementsprechend seien auch nur 9 der insgesamt 18 Tagungsteilnehmer Alpin-Ski gefahren.

Fachanwälte für Versicherungsrecht (und für 21 weitere Rechtsgebiete) sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 14.01.2016 – Text zu ca. 2.958 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950220, Fax: 0211/4950228, E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.351 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.